Umweltdepartement
Departementsvorsteher

Bahnhofsstrasse 9
Postfach 1210
6431 Schwyz
Telefon: 041 819 21 00
E-Mail: ud@sz.ch

kantonschwyz

Schwyz, 25. September 2026

Kleine Anfrage KA 24/26: Finanzierung und Koordination bei der Bekämpfung invasiver Neophyten – Gemeinden wirksam entlasten
Beantwortung

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 9. September 2026 hat Kantonsrat David Kessler folgende Kleine Anfrage eingereicht:

«Mit dem Entwurf zum Massnahmenplan Neobiota Kanton SZ liegt ein fachlich und rechtlich stimmiges Konzept vor. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass die Hauptlast sowohl in finanzieller als auch in organisatorischer Hinsicht zu einem grossen Teil bei den Gemeinden und Grossgrundstückbesitzern liegt.

Invasive Neophyten verbreiten sich rasant entlang der grossen Verkehrsachsen. Es gibt Hinweise darauf, dass Bundesbetriebe und bundesnahe Akteure, wie die SBB und das ASTRA oft nur mit minimalem Aufwand intervenieren, wodurch wichtige Arten auf deren Flächen unbehandelt bleiben und angrenzende kommunale Flächen kontaminieren können. Zudem wird von den Gemeinden bemängelt, dass unzureichende Einsätze kantonaler Stellen, wie beispielsweise des AWN im Schutzgebiet Aahorn, zu erheblichem finanziellem und organisatorischem Mehraufwand auf kommunaler Ebene führen.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob sich der Kanton finanziell stärker engagieren und seine Rolle als übergeordnete Koordinations- und Kontrollstelle aktiver wahrnehmen sollte um die Neophytenproblematik nicht als organisatorische Last auf die Gemeinden abzuwälzen, sondern um durch ein geschlossenes, koordiniertes Handeln aller Akteure die Bekämpfungserfolge vor Ort nachhaltig und flächendeckend zu sichern.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:
1. *Finanzielle Entlastung: Sieht der Regierungsrat im Rahmen des neuen Massnahmenplans Neobiota Spielraum, die kantonale Kostenbeteiligung an den kommunalen Bekämpfungseinsätzen spürbar zu erhöhen, und wie fliessen allfällige Bundesmittel in diese Entlastung ein?*

2. *Koordination der kantonalen Ämter: Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass kantonale Akteure wie das Tiefbauamt und das Amt für Wald und Natur ihre Bekämpfungspflichten in Schutzgebieten lückenlos erfüllen, um eine Versamung auf Gemeindegebiete zu verhindern?*
3. *Einbindung von Bundesbetrieben: Welche Handhabe sieht das Amt für Gewässer als kantonale Koordinationsstelle, um von den grossen Akteuren wie ASTRA und SBB eine konsequente und systematische Neophytenbekämpfung entlang der Verkehrsachsen einzufordern und zu überwachen?»*

2. Antwort des Umweltdepartements

2.1 Allgemeines

Die zunehmende Ausbreitung invasiver gebietsfremder Organismen stellt auch den Kanton Schwyz vor wachsende Herausforderungen. Begünstigt wird sie insbesondere durch die Globalisierung, den Klimawandel und die zunehmende Mobilität. Invasive gebietsfremde Organismen können die Gesundheit von Menschen und Tieren, die Biodiversität, die Land- und Forstwirtschaft sowie Infrastrukturanlagen beeinträchtigen.

Der Massnahmenplan Neobiota führt das bestehende Neophyten-Regulierungskonzept weiter und ergänzt dieses um den Umgang mit invasiven gebietsfremden Tieren (Neozoen) und Pilzen (Neomyceten).
Parallel dazu befinden sich das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01) sowie das Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz vom 24. Mai 2000 (EGzUSG, SRSZ 711.110) in Revision beziehungsweise Teilrevision. Dabei sollen insbesondere die gesetzlichen Grundlagen für die Regulierung invasiver gebietsfremder Organismen sowie die entsprechenden Zuständigkeiten präzisiert werden.

Eine wirksame Umsetzung der strategischen und gesetzlichen Vorgaben setzt ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen voraus. Mit der vorgesehenen Revision des USG sollen zudem die rechtlichen Möglichkeiten für Massnahmen auf privaten Grundstücken erweitert werden. Damit soll verhindert werden, dass Bekämpfungsmassnahmen an Grundstücksgrenzen unterbrochen werden und dadurch ihre Wirkung verlieren.

2.2 Beantwortung der Fragen

2.2.1 Finanzielle Entlastung: Sieht der Regierungsrat im Rahmen des neuen Massnahmenplans Neobiota Spielraum, die kantonale Kostenbeteiligung an den kommunalen Bekämpfungseinsätzen spürbar zu erhöhen, und wie fliessen allfällige Bundesmittel in diese Entlastung ein?

Mehrere kantonale Fachstellen setzen bereits heute personelle und finanzielle Ressourcen für die Bekämpfung invasiver gebietsfremder Organismen ein. Das Amt für Wald und Natur (AWN) tut dies insbesondere im Rahmen des Unterhalts und der Pflege der kantonalen Naturschutzgebiete sowie im Staatswald, das Tiefbauamt (TBA) im Rahmen des Strassenunterhalts und das Amt für Landwirtschaft (AFL) bei invasiven gebietsfremden Schadorganismen.

Das Amt für Gewässer (AfG) unterstützt als kantonale Neobiota-Koordinationsstelle im Rahmen des Neophyten-Regulierungskonzepts die Bezirke, Gemeinden und weitere öffentliche Körperschaften bei Bekämpfungsmassnahmen. Die dafür bereitgestellten Mittel wurden in den vergangenen Jahren jeweils ausgeschöpft. Dennoch mussten bisher keine Unterstützungsgesuche abgelehnt oder Beiträge gekürzt werden. Die Kosten für die Bekämpfung bestimmter invasiver gebietsfremder Tiere, insbesondere der Asiatischen Hornisse oder des Japankäfers, wurden bisher vollständig vom Kanton getragen und nicht den Gemeinden auferlegt.

Auch mit dem neuen Massnahmenplan Neobiota ist eine finanzielle Beteiligung des Kantons an Massnahmen der Bezirke, Gemeinden und weiteren öffentlichen Körperschaften vorgesehen.

Die kantonale Kostenbeteiligung richtet sich nach dem Neophyten-Regulierungskonzept und den darin festgelegten Bekämpfungszielen. Eine Erhöhung der kantonalen Beteiligung ist derzeit nicht vorgesehen. Zusätzliche finanzielle Mittel allein führen nicht zwingend zu einer entsprechend stärkeren Eindämmung invasiver Neophyten. Entscheidend sind ebenso die personellen Kapazitäten, die Koordination und die konsequente, oftmals über mehrere Jahre erforderliche Umsetzung der Massnahmen.

Bundesmittel stehen im Rahmen der Programmvereinbarung zwischen Bund und Kanton im Bereich Naturschutz zur Verfügung. Diese Beiträge sind zweckgebunden für den Erhalt und die Pflege von Naturschutzgebieten und können in diesem Rahmen auch für die Bekämpfung invasiver Neophyten eingesetzt werden. Darüber hinaus stehen dem Kanton derzeit keine spezifischen Bundesmittel für die allgemeine Bekämpfung invasiver gebietsfremder Organismen zur Verfügung.

2.2.2 Koordination der kantonalen Ämter: Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass kantonale Akteure wie das Tiefbauamt und das Amt für Wald und Natur ihre Bekämpfungspflichten in Schutzgebieten lückenlos erfüllen, um eine Versamung auf Gemeindegebiete zu verhindern?

Die Aufgaben und Zuständigkeiten im Bereich der invasiven Neophyten sind im kantonalen Neophyten-Regulierungskonzept festgelegt. Mit dem Massnahmenplan Neobiota werden diese Vorgaben auf weitere invasive gebietsfremde Organismen ausgeweitet.

Das TBA und das AWN nehmen ihre jeweiligen Aufgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten sowie der verfügbaren finanziellen und personellen Ressourcen wahr. Die ämterübergreifende Koordination erfolgt über die Arbeitsgruppe Neobiota Kanton Schwyz, in der die betroffenen kantonalen Fachstellen vertreten sind. Sie trifft sich mindestens zweimal jährlich. Dabei werden laufende Projekte und aktuelle Problemlagen besprochen, Massnahmen zwischen den Fachstellen abgestimmt und der gegenseitige Informationsaustausch sichergestellt.
Damit verfügt der Kanton über ein Gefäss, um Vollzugsfragen frühzeitig zu erkennen und die Bekämpfungsmassnahmen der beteiligten Fachstellen aufeinander abzustimmen.

2.2.3 Einbindung von Bundesbetrieben: Welche Handhabe sieht das Amt für Gewässer als kantonale Koordinationsstelle, um von den grossen Akteuren wie ASTRA und SBB eine konsequente und systematische Neophytenbekämpfung entlang der Verkehrsachsen einzufordern und zu überwachen?»

Die Aufgaben der zuständigen Bundesstellen sind bereits im kantonalen Neophyten-Regulierungskonzept festgehalten und den betreffenden Stellen kommuniziert worden. Im Massnahmenplan Neobiota werden diese Zuständigkeiten übernommen und auf weitere invasive gebietsfremde Organismen ausgeweitet.

Nach geltendem Recht sind die Möglichkeiten des Kantons, Bundesstellen beziehungsweise Grundeigentümer zu Bekämpfungsmassnahmen zu verpflichten, begrenzt. Die eidgenössische Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt vom 10. September 2008 (Freisetzungsverordnung, FrSV, SR 814.911) weist den Kantonen Vollzugsaufgaben zu. Werden Grundeigentümer gestützt auf die geltenden Bestimmungen zu Bekämpfungsmassnahmen verpflichtet, können daraus für den Kanton Kostenfolgen entstehen.

Mit der laufenden Revision des USG sollen die gesetzlichen Grundlagen für die Bekämpfung invasiver gebietsfremder Organismen mit hohem Gefährdungspotenzial erweitert werden. Vorgesehen

sind dabei insbesondere Regelungen für Flächen von Nationalstrassen, Eisenbahnanlagen, militärischen Anlagen und Flughäfen. Gleichzeitig sollen die Kantone zusätzliche Möglichkeiten erhalten, Massnahmen gegenüber privaten Grundeigentümern anzuordnen.
Die entsprechenden bundesrechtlichen Neuerungen sollen im Rahmen der anstehenden Teilrevision des EGzUSG kantonal umgesetzt werden. Dadurch sollen Zuständigkeiten und Handlungsmöglichkeiten klarer geregelt und die Voraussetzungen für ein koordiniertes Vorgehen gegenüber den verantwortlichen Stellen verbessert werden.

Das AfG wird seine Funktion als kantonale Koordinationsstelle weiterhin wahrnehmen, die zuständigen Akteure auf problematische Bestände und erforderliche Bekämpfungsmassnahmen aufmerksam machen und die Zusammenarbeit mit den beteiligten Stellen fördern. Die konkreten rechtlichen Möglichkeiten des Kantons richten sich dabei nach den jeweils geltenden bundes- und kantonalrechtlichen Grundlagen. Umso wichtiger ist es, dass die laufende USG-Revision zeitnah vom Bundesrat zuhanden der eidgenössischen Räte verabschiedet und die parallel dazu laufende Teilrevision des EGzUSG konsequent vorangetrieben wird.

3. Zustellung

Mitglieder des Kantonsrates; Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Departemente; Sekretariat des Kantonsrates (Weiterleitung an Medien via Kommunikation).

Umweltdepartement des Kantons Schwyz
Der Departementsvorsteher:

Sandro Patierno, Landammann